



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

a.b.810.krn65gvzht@fragdenstaat.de

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

. Juli 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr E-Mail-Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3171E21-0006	14. Juli 2021	Regine Bierbaum	06131 16-4876
Bitte immer angeben!	Anfragenr: 224949	Poststelle@jm.rlp.de	06131 16-4899

Leistungsverweigerung der Rechtsanwaltskammer Koblenz Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem E-Mail-Schreiben vom 14. Juli 2021 bitten Sie unter Verweis auf die Verpflichtung gemäß § 37 (3) BBiG um Mitteilung einer Handhabe gegen die fehlende Bereitschaft der dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde unterstehenden Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten nach bestandener Abschlussprüfung trotz Erbringung der entsprechenden Nachweise die Ergebnisse der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis auszuweisen bzw. den Prüfungszeugnissen englisch-/französischsprachige Übersetzungen beizufügen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass mir eine Erteilung der gewünschten Auskünfte nicht möglich ist, da Ihre E-Mail keine Postanschrift enthält. Nach § 11 Abs. 2 LTranspG muss ein Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Eine solche Erkennbarkeit der Identität ist nach der Begründung des Gesetzes

1/2

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



erforderlich, da die Stattgabe bzw. die Ablehnung des Antrags einen Verwaltungsakt darstellt, welcher der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben ist (LT-Drucksache, 16/5173, S. 41). Hierzu verweise ich auch auf die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.10.2017 (Aktenzeichen: VGH 37/16).

Keine andere Beurteilung ergibt sich, soweit in der E-Mail als Rechtsgrundlage für die erbetene Auskunft auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) abgestellt wird. Nach § 4 Abs. 1 S. 3 VIG soll ein Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Diese Vorschrift ist durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. März 2012 in das Gesetz eingefügt worden, um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung gewährleisten zu können (BT-Drucksache, 17/7374, S. 17).

Sofern Sie eine zustellungsfähige Postanschrift mitteilen, komme ich gerne auf Ihr Anliegen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ines Ritter